



Amberg, 19.10.2023

Ergebnisse aus dem Prüfungsbeanstandungen im BKPV-Bericht Nr. G 77521 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2020

In 2021/2022 erfolgte die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Im Bericht Nr. G 77521 wurden in insgesamt 8 Punkte (Textziffer 1 bis 8) beanstandet:

TZ 1: Folgende Feststellung im Prüfbericht vom 16.07.2015 wurde auch in der Folgezeit nicht beachtet: „Die Zweckvereinbarungen über die Einleitung von Abwässern Dritter in die Abwasseranlage des Zweckverbandes sollten grundlegend überarbeitet werden. Insbesondere sollten neue Regelungen zur Kostenbeteiligung getroffen werden. In seiner Stellungnahme gegenüber der Regierung der Oberpfalz vom 23.02.2016 erachtete der Zweckverband den Abschluss einvernehmlicher neuer Regelungen bis Ende 2017 als realistisch. Nach Auskunft des Geschäftsleiters konnte jedoch keine Einigung mit den Abwassergästen erzielt werden.“

⇒ Stellungnahme zu TZ 1: Das Abwasser der Gasteinleiter setzt sich fast ausschließlich aus häuslichem Abwasser zusammen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gasteinleiterverträge bestand von Verbandseite ein Interesse, dieses häusliche Abwasser den eigenen industriell geprägten Abwässern beizumengen. Deshalb wurde den Gasteinleitern seinerzeit eine maximale Entsorgungssicherheit und eine hohe Verlässlichkeit in Bezug auf die Vertragskonditionen eingeräumt. Die Verträge der Gasteinleiter sind zeitlich unbegrenzt und laut erfolgter juristischer Prüfung so gut wie unkündbar. Daher sind die Gasteinleiter verständlicherweise nicht bereit, auf freiwilliger Basis irgendwelche vertraglichen Verschlechterungen gegenüber dem Status Quo hinzunehmen. Nach erfolglosen Anläufen bei der Gemeinde Poppenricht beurteilen wir die Sache als derart aussichtslos, dass wir bis auf Weiteres keine weiteren Verhandlungen mit den anderen Gasteinleitern führen werden.

TZ 2: Veraltete und fehlende Regelungen der Zuständigkeiten beim Zweckverband: „In der Verbandssatzung ist derzeit nur geregelt, dass die Versammlung für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zuständig ist, die für den Zweckverband Verpflichtungen i.H. von mehr als 5.000 DM mit sich bringen. Das wird den Bedürfnissen in der Praxis nicht gerecht. Um einen praktikablen Handlungsspielraum für ändernde Anordnungen zu schaffen, empfehlen wir eine Anpassung der Verbandssatzung. Es ist deshalb sinnvoll, dem Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsleiter und dem Betriebsleiter durch eine Änderung der Verbandssatzung die Zuständigkeit z.B. zum Abschluss von Nachträgen zu laufenden Bauverträgen innerhalb bestimmter Wertgrenzen zu übertragen.“

⇒ Stellungnahme zu TZ 2: Nachdem diese Empfehlung vom Prüfungsteam des BKPV bereits frühzeitig ausgesprochen wurde, erfolgte im Frühjahr 2022 eine grundlegende Überarbeitung der Verbandssatzung. Die Neufassung wurde in der Versammlung am 25.04.2022 einstimmig beschlossen und ist inzwischen rechtskräftig. Im Nachgang zur Erweiterung der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden in der Verbandssatzung erfolgte auch per Verfügung des Verbandsvorsitzenden vom 13.06.2022 eine Neuordnung der Befugnisse für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiterstellvertretenden sowie deren Stellvertreter. Die Empfehlungen des BKPV wurden somit umgesetzt.



TZ 3: Fehlerhafte Kostenberechnung bei der Sanierung des Einlaufbereichs auf dem Klärwerk Theuern: „Die Kostenberechnung enthielt mehrere Fehler. Wir empfehlen dem Zweckverband, bei zukünftigen Baumaßnahmen mehr Augenmerk auf die Erstellung von Kostenberechnungen und Kostenfortschreibungen zu legen. Die sorgfältige Erstellung der geschuldeten Kostenermittlungen mit rechtzeitiger und vollständiger Vorlage beim Auftraggeber ist wichtig, um z.B. bei erkennbaren Kostensteigerungen ggf. erforderliche Gegensteuerungsmaßnahmen veranlassen zu können.“

⇒ Stellungnahme zu TZ 3: Die Fehler wurden damals von uns leider nicht erkannt. Bei künftigen Maßnahmen wollen wir mehr Augenmerk auf die Prüfung der von Fremdbüros erstellten Kostenberechnungen und Kostenfortschreibungen legen, auch wenn im vorliegenden Fall keine wirtschaftlichen Nachteile für den Zweckverband entstanden sind.

TZ 4: Vergabe von Ingenieurleistungen für die Klärwerkssanierung ohne stufenweise Beauftragung: „Die Ingenieurleistungen für die Klärwerkssanierung wurden nicht stufenweise, sondern als Vollauftrag übertragen. Dies birgt das Risiko für den Zweckverband, dass der Planer grundsätzlich bei stufenloser Beauftragung und einer vorzeitigen Vertragsbeendigung Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar (abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendung seiner Arbeitskraft) hat. Künftig sollten i.d.R. Stufenverträge abgeschlossen werden.“

⇒ Stellungnahme zu TZ 4: Der Zweckverband war in den letzten Jahrzehnten stets ein zuverlässiger Auftraggeber, der seine einmal getroffenen Projektentscheidungen konsequent und zeitnah umsetzte. Daher stellten Vollbeauftragungen nie ein Problem dar. Vollbeauftragungen haben zum Vorteil, mit dem gleichen Ingenieurbüro das Gesamtprojekt durchführen und Schnittstellen in Bezug auf die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten vermeiden zu können. Dennoch werden wir künftig das Instrument der stufenweisen Beauftragung zur Regel machen.

TZ 5: „Nachtragsvereinbarungen zu geänderten und zusätzlichen Leistungen wurden von einem nicht vertretungsberechtigten Mitarbeiter unterzeichnet. Beschlüsse der Verbandsversammlung fehlen. Zukünftig sind die hierzu gesetzlich bestehenden bzw. innerdienstlich festgelegten Zuständigkeiten zu beachten.“

⇒ Stellungnahme zu TZ 5: Siehe auch Textziffer 2! Nach den erfolgten Anpassungen der Befugnisse an zeitgemäße Beträge (durch Verfügung vom 13.06.2022) sollten solche Überschreitungen der Befugnisse künftig nicht mehr auftreten.

TZ 6: „Der Zweckverband beauftragte die Architektenleistungen für die Sanierung des Betriebsgebäudes durch Bezugnahme auf das individuell vom Architekten formulierte Angebot. Architekten- und Ingenieurleistungen sollen künftig auf Grundlage einheitlicher Vertragsmuster beauftragt werden.“

⇒ Neue Architektenverträge dürften nach der Vollendung des Betriebsgebäudesanierung auf sehr lange Zeit nicht mehr anstehen. Falls doch, dann werden wir anstatt frei formulierter Individualtexte die Musterverträge der HAV-KOM verwenden. Alle künftigen Honorarverträge mit Ingenieurbüros werden wir auf Basis der zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Vertragsmuster der HIV-KOM schließen.



TZ 7: „Die Vergabedokumentation war in Teilen unvollständig, wesentliche Verfahrensschritte waren nicht dokumentiert. Wir empfehlen, für die Erstellung der Vergabedokumentation einheitliche Formblätter, z.B. aus dem VHB Bayern, zu verwenden.“

⇒ Mit Ausnahme von Kleinvergaben wie Direktkäufen werden die Vergabeverfahren des Zweckverbands seit 2018 federführend von der städtischen Vergabestelle und im Regelfall über die elektronische Plattform durchgeführt. Die städtische Vergabestelle fordert im Vorfeld routinemäßig alle Begründungen und Unterlagen an und dokumentiert die Verfahrensschritte. Die festgestellten Beanstandungen dürften somit aller Voraussicht nach im nachfolgenden Prüfungszeitraum nicht mehr auftreten.

TZ 8: „Der Verrechnungssatz für den Einsatz von Fahrzeugen wäre zu überprüfen und ggf. anzupassen.“

⇒ Die Verrechnungssätze der Einsatzfahrzeuge wurden am 29.12.2021 neu kalkuliert und entsprechend angepasst. Die neuen Sätze wurden mit Wirkung zum 1.01.2022 in Kraft gesetzt.

Füger, Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieurwesen
Geschäftsleiter